

Outdoor Sport Saas-Fee GmbH
Sportplatzstrasse 4
CH-3906 Saas-Fee

T +41 27 957 24 54

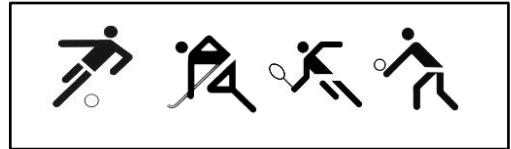
Schutzkonzept für den Sportplatz Kalbermatten

Version: 5.0 gültig ab 28.05.2021

Ersteller: Albert Bumann, COVID-19-Beauftragter

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version.
Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.
Der Betrieb sorgt im Sinne der Eigenverantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzepts.





Schutzmassnahmen für den Betrieb

Folgende Grundsätze müssen zwingend eingehalten werden:

1. Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT auf dem Sportplatz Kalbermatten oder in der Buvette anwesend sein. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen.

2. Maskenpflicht

Ausserhalb des Tennisplatzes muss jede Person in allen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

2. Abstand halten

Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.

Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert werden.

3. Händehygiene

Alle Personen im Betrieb waschen oder desinfizieren sich regelmässig die Hände.

Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

4. Präsenzlisten führen (Contact Tracing)

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).

5. Informationspflicht

Die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitarbeitenden und Kunden kommuniziert werden.

Der Betrieb hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich aus.

Der Betrieb instruiert die Arbeitnehmenden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.

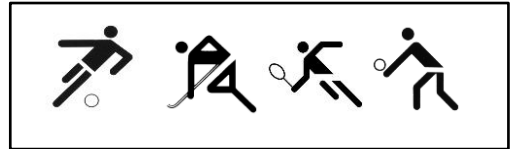
6. Reinigung

Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden und diese werden regelmässig geleert.

Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften). Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).

Das Personal wird geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können.



7. Veranstaltungen

Jede Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen. Es ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Die Obergrenze von Anwesenden kann durch die Kantone reduziert werden.

7. Restaurant

Für das Restaurant/Buvette gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Es besteht ein separates Schutzkonzept.

8. Bestimmung COVID-19-Beauftragter

Jede Organisation muss eine/n COVID-19-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. In unserem Betrieb ist dies Albert Bumann, 078 772 00 58, a.bumann@sunrise.ch. Die verantwortliche Person ist zuständig für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden.